



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.



Evangelische Kirche
in Frankfurt und Offenbach

Diakonie 
Frankfurt und Offenbach

Tätigkeitsbericht 2022 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Moderator des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main

(FAFF)

Herr Dr. Hejo Manderscheid

Geschäftsführung des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen

Frankfurt/Main

Frau Doris Peschke

Vertreter des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V.

Herr Dr. Karl Weber

Vertreterin der Diakonie Frankfurt und Offenbach

Frau Irene Derwein

Abschiebungsbeobachter*innen¹

Frau Melisa Ergül-Puopolo (Diakonie)

Herr Raphael Schulte-Kellinghaus (Caritas)

¹ Ein mit „*“ gekennzeichnete Begriff bezeichnet Personen jeden Geschlechts. Die Verwendung der weiblichen oder männlichen Form bezeichnet explizit und ausschließlich weiblich bzw. männliche gelesene Personen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I. Allgemeines	1
1. Die Abschiebungsbeobachtung	1
2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main.....	3
3. Zahlen/Statistik.....	6
II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme	10
1. Allgemeiner Rahmen	10
2. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme	11
2.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände	13
2.2 Abnahme der Mobiltelefone	14
2.3 Mittellosigkeit/Handgeld	15
2.4 Schwangere	17
2.5 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung (Schutz von Ehe und Familie), Minderjährige	17
2.6 Kinderrechte.....	19
2.7 Abschiebung kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/ Reisefähigkeit durch den Arzt	22
2.8 Dublin-Überstellungen	25
3. Sammelabschiebungen/ Kleincharter	26
III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei	28
IV. Fazit und Ausblick – Zielsetzung.....	29

Vorwort

Im Jahr 2022 wurden deutschlandweit 12.945 Abschiebungen vollzogen.

Hiervon wurden insgesamt 10.777 Personen auf dem Luftweg abgeschoben, davon 3.857 vom Frankfurter Flughafen aus².

2021 betrug die Zahl der bundesweiten Abschiebungen 11.982³.

Im Jahr 2021 hatte es coronabedingt eine Phase einer generellen Aussetzung von Abschiebungsmaßnahmen gegeben, dies war im Jahr 2022 nicht der Fall.

I. Allgemeines

1. Die Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen besteht seit 2006. Träger sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. und die Diakonie Frankfurt und Offenbach. Die beiden Träger finanzieren jeweils eine halbe Stelle. Von 2006 bis 2018 wurde die Abschiebungsbeobachtung in Hessen von den beiden kirchlichen Trägern finanziert, seit 2019 beteiligt sich das Land Hessen mit 25 Prozent an den Personalkosten.

An den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und Leipzig erfolgt die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Träger. Die Finanzierung dieser Stellen ist unterschiedlich geregelt, ebenso der Stellenumfang.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängige Instanz zu beobachten und zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich staatlichen Handelns hergestellt werden.

Die Abschiebungsbeobachter*innen

- sind Ansprechpartner*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei „problematischen“ Abschiebungen (z.B. bei

² BT-Drucks. 20/5795, S. 10.

³ BT-Drucks. 20/5795, S. 2.

Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten, Verletzung der Kinderrechte/ Kindeswohlgefährdung und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)

- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Beamt*innen der Bundespolizei, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwält*innen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten, beispielsweise zu Beratungsstellen im Heimatland
- arbeiten zusammen mit der Flughafen-Seelsorge der katholischen und evangelischen Kirche und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere der Diakonie Frankfurt und Offenbach
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main“.

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachter*innen nur bei ausgewählten Abschiebungen anwesend sein und diese dokumentieren. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachter*innen begleiten die Bundespolizei überdies bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie können also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen eingreifen. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv.

Daneben finden regelmäßige Vernetzungstreffen und Videokonferenzen mit den unabhängigen Abschiebungsbeobachtern*innen der Standorte in Düsseldorf, Berlin, Hamburg und Leipzig statt.

Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachter*innen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter⁴ sowie zu einigen Monitor*innen aus dem internationalen Frontex⁵ Pool.

Außerdem übergeben sie Kontaktadressen von Hilfsorganisationen im Zielland, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Abschiebungsbeobachter*innen sind mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, welche auch Kooperationsstellen nach Italien unterhält.⁶ Kontakte werden auch unterhalten zu internationalen Caritas-Zweigstellen, International Organisation für Migration (IOM) und vielen NGOs.

Mit Hilfe dieser Vernetzung ist es in Einzelfällen möglich, Rückzuführende im Zielland betreuen zu lassen.

Einmal jährlich legen die Abschiebungsbeobachter*innen dem Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) einen Tätigkeitsbericht vor, welcher veröffentlicht wird.

2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde 2006 gegründet.

Aufgaben und Zusammensetzung des FAFF

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen

⁴ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden.

⁵ Frontex (*frontières extérieures*) ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Sie ist in Zusammenarbeit mit den [EU-Mitgliedstaaten](#) zuständig für die Kontrolle der [EU-Außengrenzen](#).

⁶ Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern.

- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche bei Rückführungen
- Anregung von sachgerechten Verbesserungen beim Vollzug von Rückführungen

Dem Forum gehört jeweils ein*e Vertreter*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Diakonie Frankfurt und Offenbach
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelisches Büro der Kirchen in Hessen
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

Sowie als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachter*innen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge
- Menschenrechts- und Rassismusbeauftragter der Landesärztekammer Hessen

Die Mitglieder des FAFF sind sachkundig und zur konstruktiven Mitarbeit bereit.

- Das FAFF wird auf Einladung des Moderators in der Regel drei bis viermal im Jahr zusammengerufen. 2022 fanden vier Sitzungen des Forums statt. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/ Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- Das FAFF behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Abschiebungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Eine Sitzung des FAFF fand von der Bundespolizei einladend am Flughafen statt. Im Anschluss wurde ein Gang durch die von der Bundespolizei für die Rückführung genutzten Räume mit Erläuterungen verschiedener Verfahrensabschnitte ermöglicht. Bei der Behauptung einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen kann das Forum angerufen und um Stellungnahme gebeten werden. Im weiteren Verlauf können auch die handelnden Behörden vom FAFF um Stellungnahmen gebeten werden.

3. Zahlen/Statistik⁷

Im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 wurden 12.945 Personen aus Deutschland abgeschoben⁸, davon 10.777 auf dem Luftweg (2.091 Landweg und 77 Abschiebungen Seeweg)⁹. Darunter waren 2.724 weibliche Personen und 2.196 Minderjährige¹⁰. Dabei kam es zu 4.158 Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Schengen-Staaten.¹¹

Menschen, die abgeschoben wurden, kamen hauptsächlich aus Georgien (953), Albanien (878), Serbien (795), Algerien (665), Republik Moldau (601), Pakistan (369), Afghanistan (732), Syrien (707), Türkei (657), Kosovo (262), Armenien (152) Nordmazedonien (810), Nigeria (397), Rumänien (296), Irak (471), Tunesien (248)¹² und Gambia (209). Zudem wurden 166 iranische Staatsangehörige abgeschoben.¹³

Von Dublin-Überstellungen (in obigen Zahlen enthalten) waren vor allem Menschen aus Afghanistan (785), Irak (397), Syrien (465), Algerien (397), Russland (159) und Marokko (164) betroffen. Aber auch nigerianische (114), somalische (91), guineische (120), georgische (49) und iranische (140) Staatsangehörige waren betroffen.¹⁴

Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung fanden hauptsächlich in die Staaten Frankreich (598), Österreich (363), Schweden (323), Niederlande (239), Italien (362), Spanien (549), Schweiz (157), Polen (315), Rumänien (95) und Belgien (147) statt.¹⁵

Im Jahr 2022 wurden 244.132 Erstanträge vom BAMF entgegengenommen. Im Vorjahr waren es 148.233¹⁶.

Die am stärksten vertretenen Herkunftsstaaten von Asylsuchenden waren Syrien (72.646), Afghanistan (41.471), Türkei (25.054) und Irak (16.328)¹⁷.

⁷ Die statistischen Daten stammen aus der „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger u.a. und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/5795 – Abschiebungen und Ausreisen 2022 vom 24.02.2023“ (BT-Drucks. 20/53720) und Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr Drucksache 20/3130 vom 16.08.2022 (BT 20/2859).

⁸ BT-Drucks. 20/5795, S. 2.

⁹ BT-Drucks. 20/5795, S. 8.

¹⁰ BT-Drucks. 20/5795, S.8-9.

¹¹ BT-Drucks. 20/5795, S. 11.

¹² BT-Drucks 20/5795, S.5-8.

¹³ BT-Drucks. 20/5795, S.5-8.

¹⁴ BT-Drucks. 20/5795, S.12.

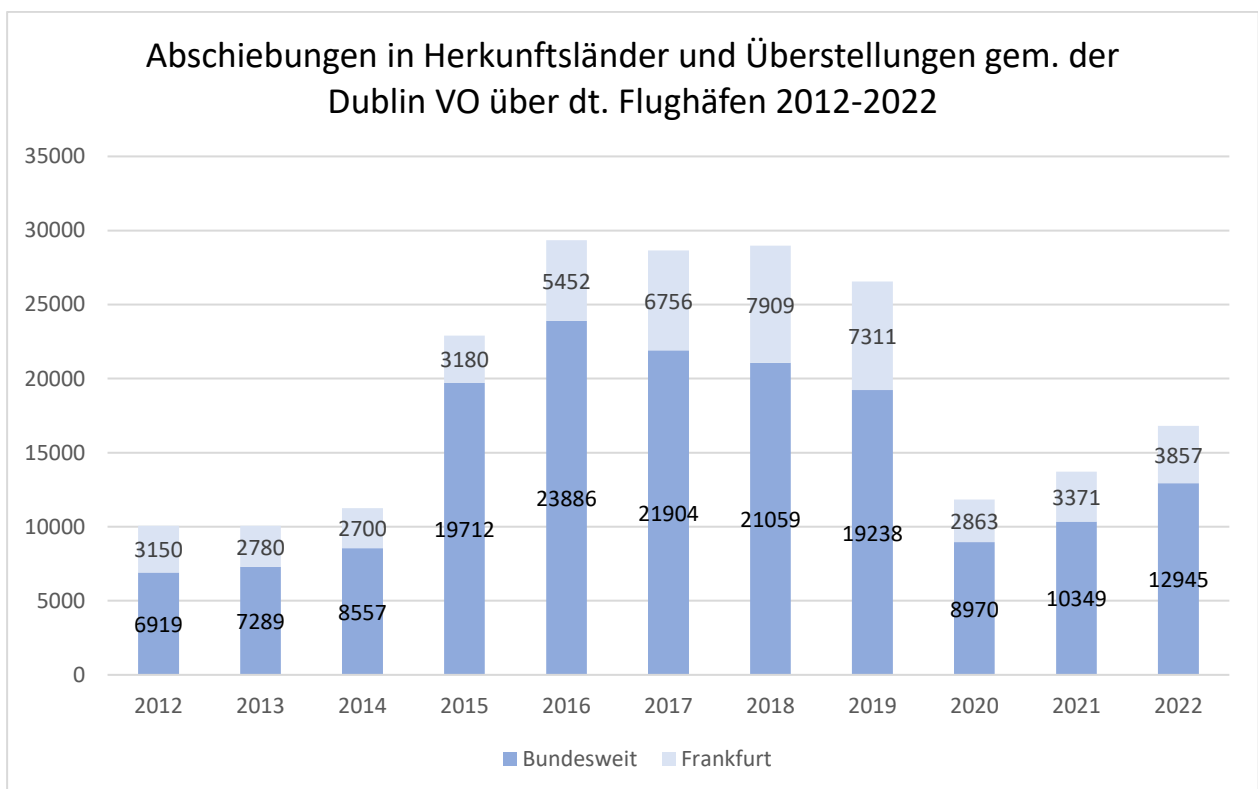
¹⁵ BT-Drucks. 20/5795, S.11-12.

¹⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2022.html>, Abrufdatum: 07.07.2023.

¹⁷ Ebd.

Laut Auskunft des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben 7.877 finanziell geförderte freiwillige Ausreisen (REAG/GARP)¹⁸ stattgefunden. Im Vergleich hierzu betrug die Zahl im Jahr 2021 6.800.¹⁹

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden 3.857 Menschen abgeschoben²⁰, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 1.618, München mit 1.568 sowie Berlin-Brandenburg mit 1.424, Karlsruhe/ Baden-Baden mit 743 Abschiebungen und Leipzig-Halle mit 363.²¹



¹⁸ Bund und Länder unterstützen mit dem Förderprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program) Personen bei der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Staat. Vgl.: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/rueckkehr-node.html>; <https://www.bamf.de/DE/Themen/Rueckkehr/FoerderprogrammREAGGARP/reaggarp-node.html>; Abrufdatum: 08.07.2022.

¹⁹ <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/FreiwilligeRueckkehr/freiwilligerueckkehr-node.html>; Abrufdatum 01.09.2021.

²⁰ BT-Drucks. 20/5795, S.10.

²¹ BT-Drucks. 20/5795, S. 10.

Zurückweisungen

Es kam im Jahr 2022 zu 25.538 Zurückweisungen²² und 5.149 Zurückschiebungen²³. Auf dem Luftweg fanden 140 Zurückschiebungen statt²⁴. Es gab 31 Zurückschiebungen auf dem Seeweg und 4.978 Zurückschiebungen auf dem Landweg.²⁵

Am Flughafen Frankfurt am Main wurden 20 Zurückschiebungen auf dem Luftweg vollzogen.²⁶

Nichtvollzug (Scheitern) beziehungsweise Abbruch der Maßnahmen

Von den beobachteten Abschiebungen sind einige Maßnahmen wegen aktiven oder passiven Widerstands der Betroffenen gescheitert. Weiterhin kam es zu Abbrüchen der Maßnahmen aus medizinischen Gründen.

Außerdem verweigerte bei manchen der gescheiterten Maßnahmen der*die Flugkapitän*in die Beförderung. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

Für 2022 weist die Statistik folgende absolute Fallzahlen auf: Insgesamt gescheitert waren 929 Abschiebungen, 382 davon waren Dublin-Überstellungen²⁷.

- Aufgrund von Widerstandshandlungen wurden 256 Abschiebungen abgebrochen, davon waren 131 Maßnahmen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung.²⁸
- 75 Maßnahmen (davon 33 Dublin-Überstellung und 15 bei einer Chartermaßnahme) scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken.²⁹
- 7 Maßnahmen (davon keine Dublin-Überstellung) scheiterten aufgrund von (versuchter) Selbstverletzung und versuchter Suizide.³⁰

²² Die Zurückweisung ist im [Ausländerrecht](#) das Abweisen einer Person an der Grenze seitens der Behörden, die die [Grenze](#) eines Landes von außen überschreiten will. BT-Drucks. 20/890, S. 12.

²³ Als Zurückschiebung bezeichnet man im deutschen [Ausländerrecht](#) eine [aufenthalts](#)beendende [Maßnahme](#). Im Gegensatz zur [Zurückweisung](#) an der Grenze setzt eine Zurückschiebung voraus, dass der Ausländer unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist. BT-Drucks. 20/5795, S.14.

²⁴ BT-Druck. 20/5795, S. 14.
²⁵ BT-Drucks. 20/5795, S. 14.

²⁶ BT-Drucks. 20/5795, S.14.

²⁷ BT-Drucks. 20/5795, S.20.

²⁸ BT-Drucks. 20/5795, S.19.

²⁹ BT-Drucks. 20/5795, S. 19.

³⁰ BT-Drucks. 20/5795, S.19.

- In 206 Fällen (davon 83 Dublin-Überstellungen) verweigerte die Fluggesellschaft oder der*die Flugkapitän*in die Mitnahme.³¹
- In 144 Fällen (davon 81 Dublin-Überstellungen und eine bei einer Chartermaßnahme) verweigerte die Bundespolizei die Übernahme.³²
- 27 Maßnahmen (zwei bei Dublin-Überstellung und 16 bei einer Chartermaßnahme) mussten aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen werden.³³

Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Im Jahr 2022 wurden bei 800 Personen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt, in 103 Fällen handelte sich dabei um Dublin-Überstellungen³⁴. Zwangsmittel wurden bei Menschen folgender Nationalitäten vermehrt angewandt: Algerien 336 (davon 9 Dublin-Überstellungen), Nigeria 82 (davon 3 Dublin-Überstellungen), Gambia 62 (davon 4), Marokko 43 (davon 5 Dublin-Überstellungen)³⁵.

Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken.

Beobachtung am Flughafen Frankfurt

Die Abschiebungsbeobachter*innen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 circa 700 Menschen bei Rückführungsmaßnahmen beobachtet.

In den vier Forumssitzungen wurden grundsätzliche Themen, Einzelfälle und die Chartermaßnahmen besprochen. Zu bestimmten Problemfeldern wurden die entsprechenden Behörden bzw. Ministerien mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Einige Behörden/ Ministerien haben auf die Anfragen nicht geantwortet.

Einige Antwortschreiben trugen dazu bei, dass Sachverhalte teilweise aufgeklärt werden konnten.

³¹ BT-Drucks. 20/5795, S.19.

³² BT-Drucks. 20/5795, S. 19.

³³ BT-Drucks. 20/5795, S. 19.

³⁴ BT-Drucks. 20/5795, S.21.

³⁵ BT-Drucks. 20/5795, S.21.

II. Inhaltliche Arbeit - Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Probleme

1. Allgemeiner Rahmen

Die Ausländerbehörden sind gemäß § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Organisation und den Vollzug von Abschiebungen zuständig.

Die Bundespolizei ist für die Rückführung bzw. Begleitung des Ausreisepflichtigen über die Grenze hinaus, unter Umständen bis zum Zielland zuständig (§ 71 Abs. 3 Nr. 1 d AufenthG).

Die Bundespolizei kann in Ausübung ihres gesetzlichen Auftrages (§ 71 Abs. 3 S. 1 AufenthG) und unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführungen ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best-Rück-Luft) auch unmittelbaren Zwang gemäß UZWG³⁶ anwenden.

Unmittelbarer Zwang (Handgriffe, Hand- und Fußfesseln aus Plastik oder Klett), Festhaltegurt (umgangssprachlich Bodycuff), Kopf- und Beißschutz sowie Spuckschutz) wurden angewandt. Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken.

Dies geschah nach den im Verwaltungsrecht vorgesehenen Bestimmungen, überwiegend das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtend.

Problematisch waren Fälle, bei denen schutzbedürftige Menschen oder psychisch kranke Menschen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs abgeschoben wurden. Insbesondere alleinreisende Frauen mit Kindern und Geflüchtete mit Krankheiten und/oder Behinderungen brauchen zusätzlichen Schutz und Hilfe.

Die Bundespolizei bemühte sich in solchen Fällen, die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen zu wahren.

³⁶ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

Ungeachtet der Umsicht der Bundespolizei in Ausübung des unmittelbaren Zwangs stellt die Zwangsanwendung einen massiven Eingriff in die Selbstbestimmung eines Menschen dar. Dieser Eingriff kann im Erleben für einen Menschen eine Extremsituation darstellen. Solche Situationen können gerade bei vulnerablen Menschen (re-)traumatisierend wirken.³⁷

Ein Großteil der Geflüchteten leidet unter psychischen Erkrankungen. Sie haben potenziell stark einschneidende Ereignisse wie Krieg, Verfolgung oder Zwangsrekrutierung erlebt, die zu Symptomen einer Traumatisierung oder depressiven Erkrankung führen können³⁸.

Die mit dem Vollzug der Abschiebung betrauten Stellen, also Ausländerbehörden, Bundes- und Landespolizei, haben in jedem Stadium der Abschiebung Gefahren für Leib und Leben zu beachten und ggfs. durch ein (vorübergehendes) Aussetzen der Rückführung Gefahren von den Betroffenen abzuwenden³⁹.

Im Rahmen des Asylverfahrens muss das BAMF prüfen, ob ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot vorliegt. Dabei geht es auch um die Frage, ob behandlungsbedürftige Erkrankungen im Zielland weiter behandelt werden können und die notwendige medizinische Versorgung gewährleistet werden kann⁴⁰.

2. Abschiebungsbeobachtung unter Berücksichtigung spezifischer Personengruppen und spezieller Probleme

Die Beobachtung beginnt in den Räumen des Rückführungsdienstes der Bundespolizei am Frankfurter Flughafen.

Die Abholung und Zuführung der Menschen ist in der Regel nicht Bestandteil der Arbeit der Abschiebungsbeobachtung. Es kam jedoch im Berichtszeitraum zu einer Beobachtung beginnend in der Flüchtlingsunterkunft am Frankfurter Flughafen.

Bei den beobachteten Maßnahmen führten die Beamt*innen der Bundespolizei ihren Auftrag in der Regel mit dem nötigen Respekt und der nötigen Distanz aus.

³⁷ Arbeitskreises Flucht und Asyl der IPPNW Deutschland, Report: Die gesundheitlichen Folgen von Abschiebungen Eine Einordnung und Kritik aus ärztlicher und psychotherapeutischer Sicht, (Hrsg.) Deutsche Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzte in sozialer Verantwortung e. V. (IPPNW) 2020, S. 25.

³⁸ Schröder/Zok/Faulbaum (2018 „Zur Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland“), S. 9 ff.

³⁹ Bundesverfassungsgericht (1998); Beschluss vom 26.02.98, 2 BVR 185/98, Rn 4.

⁴⁰ Dt. Institut für Menschenrechte, Analyse Abschiebung trotz Krankheit, Sauerhoff und Engelmann, S. 14.

Positiv aufgefallen ist, dass einige Beamt*innen den Rückzuführenden die Hand geben und auch auf eine respektvolle Sprache auf Augenhöhe achten.

Die Bundespolizei ist bemüht, durch eine entsprechende Kommunikation Eskalationen vorzubeugen beziehungsweise deeskalierend einzuwirken.

In den hier kritisch diskutierten Fällen entstanden einige der typischen Problemkonstellationen. Dazu gehörte u. a. zurückgelassenes Gepäck, fehlende Medikamente, mangelnde Informationen über den Ablauf, wie auch Unwissenheit über den Zugriff, Familientrennungen. Viele der beschriebenen Probleme entstanden bereits bei der Abholung oder Zubringung an den Frankfurter Flughafen, also außerhalb des Bereiches, in den die Abschiebungsbeobachter*innen Einblick haben. Der Fokus der Beobachtungen lag auf Familien, Kindern und kranken Personen, vulnerablen Gruppen sowie bei ärztlicher Begleitung. Des Weiteren galt besonderes Augenmerk den Personen, bei denen bereits einer oder mehrere Abschiebungsversuche gescheitert waren, oder von Sicherheitsbeamten begleitete Maßnahmen, bei denen die Anwendung körperlicher Gewalt durch unmittelbaren Zwang nach UZWG⁴¹ zu erwarten war.

Die sprachlichen Verständigungsprobleme stellten eine immer wiederkehrende Schwierigkeit dar.

Die den Abschiebungsbeobachter*innen zur Verfügung stehenden Fremdsprachen Türkisch, Englisch und Italienisch wurden zur Kommunikation mit den Rückzuführenden genutzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Zugang zu den Menschen wesentlich leichter ist, wenn diese wissen, dass die Abschiebungsbeobachter*innen nicht zur Bundespolizei gehören, und dass das Gespräch womöglich von anwesenden Dritten nicht verstanden wird.

Am Frankfurter Flughafen werden Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet zugeführt, wodurch Maßnahmen mitten in der Nacht mit der Abholung beginnen. Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um kranke Menschen oder Familien mit kleinen Kindern handelt.

⁴¹ Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte.

Die Abschiebungsbeobachtung erkennt hierin auch einen Verstoß gegen § 58 Abs. 7 AufenthG.

2.1 Verbleib der persönlichen Gegenstände

Es wurde in mehreren Fällen beobachtet, dass die Rückzuführenden persönliche Gegenstände nicht mitnehmen konnten. Sowohl Kleidungsstücke als auch Gegenstände aus dem persönlichen Haushalt blieben zurück. Rückzuführende thematisierten zudem mehrfach den Wunsch nach eigenem Geld von ihrem Bankkonto abzuheben. Nach der Abholung durch die Landespolizei wird ihnen das Abheben von Bargeld nicht mehr ermöglicht. Auch am Flughafen gibt es diese Möglichkeit nicht.

Diese Problematik wird auch bei Rückzuführenden aus der Haft beobachtet. Bei einigen Fällen gab die Landespolizei jedoch an, dass die Menschen ihre persönlichen Gegenstände nachgeschickt bekämen. Das Versprechen des Nachschickens von Eigentum erscheint aber insbesondere bei den Überstellungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens und der fehlenden Meldepflicht und -möglichkeit unrealistisch. Es handelt sich aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen um einen Beschwichtigungsversuch und eine Schutzbehauptung.

Der Abschiebungsbeobachtung sind ausschließlich Fälle bekannt, in denen das Nachsenden von Gepäck durch privates Engagement von Freund*innen oder Bekannten realisiert wurde.

Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jede*r Rückzuführende sein/ihr Gepäck mitnehmen kann, siehe hierzu auch § 58 Abs. 6 Satz 1 AufenthG.⁴²

In einigen Bundesländern existieren hierzu Erlasse.

Die Problemanzeigen von fehlendem beziehungsweise unvollständigem Gepäck waren bereits Bestandteil der Tätigkeitsberichte der vorherigen Jahre, auch an anderen Standorten der unabhängigen Abschiebungsbeobachter*innen.

Ebenso muss gewährleistet sein, dass die Betroffenen angemessen gekleidet sind.

⁴² Vgl. hierzu: BT-Drucks. 19/18635.

Die Zubringung in Hausschuhen, in Flipflops im Winter oder in zu dünner Kleidung wurde mehrfach beobachtet und kritisiert.

Nach Ansicht der Abschiebungsbeobachter*innen ist dies auch ein Verstoß gegen die Best-Rück-Luft sowie die Erlasse der einzelnen Bundesländer.

Es gibt eine Kleiderkiste in den Räumlichkeiten der Bundespolizei und ebenso gespendete Kleidungsstücke im Büro der Kirchlichen Dienste am Frankfurter Flughafen, auf die im Notfall zurückgegriffen werden kann.

Davon machen die Bundespolizisten*innen regelmäßig Gebrauch und unterstützen die Kleiderkiste auch mit privaten Spenden.

2.2 Abnahme der Mobiltelefone

Die Mobiltelefone werden den Personen bereits bei der Abholung aus Sicherheitsgründen abgenommen.

In den Räumen der Bundespolizei besteht die Möglichkeit zu telefonieren, dies liegt jedoch im Ermessen der Beamt*innen.

Das Telefonieren mit dem eigenen Mobiltelefon wird selten erlaubt. Es wird jedoch in der Regel ein dienstliches Telefon bereitgehalten sowie das Herausschreiben der benötigten Telefonnummern aus dem eigenen Mobiltelefon ermöglicht.

Zuweilen scheiterten Telefonate mit dem dienstlichen Telefon der Bundespolizei an der veralteten Technik, die Telefonate brachen ab und/oder der Akku des Geräts hielt nur wenige Minuten.

Die Abschiebungsbeobachtung stellte bei derartigen Problemen ihr Diensthandy der betroffenen Person nach Rücksprache mit der Bundespolizei zur Verfügung.

Personalmangel bei der Bundespolizei oder sehr kurze Zeiten des Aufenthaltes in den Räumlichkeiten der Bundespolizei führten dazu, dass die Möglichkeit zu telefonieren abgelehnt wurden.

Eine grundlose Verweigerung eines Telefonates konnte in dem Berichtszeitraum nicht beobachtet werden.

Nach Einschätzung der Abschiebungsbeobachtung würde die Rückgabe der Mobiltelefone oftmals zur Deeskalation beitragen, da viele Menschen ihr Telefon

wiederhaben möchten. Gegen die Aushändigung der Smartphones spricht jedoch, dass Arbeitsabläufe in den Räumlichkeiten des Rückführungsdienstes fotografiert bzw. gefilmt und ins Internet gestellt werden könnten. Ebenso ist eine Eigen- und Fremdgefährdungsgefahr durch das Mobilfunkgerät durchaus gegeben.

In einigen Fällen war das Mobiltelefon bereits im Großgepäck verstaut. Teilweise hatten die Rückzuführenden die Rufnummer aber nicht vorher notiert. In den meisten dieser Fälle wurde das Gepäck wieder geöffnet. Es gab aber auch einzelne Maßnahmen, in denen das Öffnen des Gepäcks und die Erlaubnis zum Telefonieren von der Bundespolizei verweigert wurde. Gründe dafür waren fehlende personelle Kapazitäten und das kurze Zeitfenster bis zum Abflug.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen ist die Abnahme der Mobiltelefone angemessen, solange ein zeitnahes Telefonieren trotzdem realisiert werden kann. Hier ist es wichtig, die Rückzuführenden im Gespräch auf die Abnahme des Mobiltelefons und die daraus resultierende Notwendigkeit, Telefonnummern von Ansprechpartner*innen rechtzeitig aufzuschreiben, hinzuweisen.

Dies ist in der Regel der Fall, insbesondere bei den Chartermaßnahmen. Bei diesen Maßnahmen und der Vielzahl der Rückzuführenden kommt es häufig zu langen Wartezeiten bis zum Telefonat. Dies rührt daher, dass in der Regel seitens der Bundespolizei nur ein Gerät zur Verfügung gestellt wird, aber mehrere Rückzuführende gleichzeitig telefonieren möchten.

2.3 Mittellosigkeit/Handgeld

Die Rückzuführenden werden in diversen finanziellen Situationen zum Frankfurter Flughafen gebracht. Einige verfügen über finanzielle Mittel. Eine Vielzahl der Betroffenen kommt allerdings mittellos zum Flughafen.

Ein Handgelderlass existiert derzeit lediglich in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Thüringen.

Dies stellt jedoch nicht sicher, dass die Menschen aus diesen Bundesländern tatsächlich Geld ausgehändigt bekommen. Vielmehr hängt es vom Ermessen der

jeweils zuständigen Behörde ab. Die Auszahlung soll meist erst dann erfolgen, wenn der Rückzuführende nachweislich mittellos ist und/oder aktiv nach Geld fragt. Dies scheitert jedoch oft daran, weil die Rückzuführenden von der Möglichkeit, ein Handgeld zu erhalten, nichts wissen und sie darüber auch nicht aufgeklärt werden. Damit läuft der Handgelderlass faktisch oft ins Leere.

Die zuführende Landespolizei kann dem Betroffenen aber nicht nur Geld in Form von Handgeld geben, sie können auch eine Sicherheitsleistung einbehalten, um die Abschiebekosten der deutschen Behörden zu decken. Letzteres stößt bei den Rückzuführenden regelmäßig auf Unverständnis und Widerwillen.

Die Abschiebungsbeobachter*innen können den mittellosen Betroffenen ein Handgeld aus kirchlichen Mitteln auszahlen, damit sie im Zielland zu ihrem Heimatort oder zu Verwandten fahren oder die erste Zeit nach der Ankunft überbrücken können. Dazu zählen ganz elementare Dinge wie etwas zu essen oder Wasser kaufen zu können. Im Jahr 2022 wurde ein Betrag von rund 700 Euro von den Abschiebungsbeobachter*innen ausgezahlt.

Im Falle des Scheiterns der Maßnahme fühlt sich weder die Bundespolizei noch die Landespolizei für die Rückzuführenden zuständig. Die rückzuführende Person wird häufig oftmals mit einer sogenannten Anlaufbescheinigung entlassen. Sie ist gemäß dieser Bescheinigung dazu verpflichtet, sich innerhalb der nächsten Stunden oder bis zum nächsten Tag bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde oder in ihrer Aufnahmeeinrichtung zu melden. Die genaue Praxis ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Wenn die Maßnahme scheitert und Rückzuführende mittellos am Frankfurter Flughafen stehend mit ihrer Rückfahrt in die Unterkunft überfordert sind, sprang in der Vergangenheit entweder die Abschiebungsbeobachtung oder der Kirchliche Sozialdienst für Passagiere (KSfP) am Flughafen helfend ein.

Der KSfP ist von der Organisation und Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich nicht für die Betreuung der Personen aus abgebrochenen beziehungsweise gescheiterten Maßnahmen zuständig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen sind gemäß der Konzeption nicht zuständig, wodurch eine ungelöste Zuständigkeitsproblematik vorliegt.

Dieses Problem wurde in mehreren FAFF-Sitzungen zum Thema gemacht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es zu einer Vielzahl von gescheiterten Maßnahmen kam und die Betroffenen nur über unzureichende Barmittel verfügten.

2.4 Schwangere

Bei der Abschiebung von Schwangeren konnte beobachtet werden, dass die mit dem Vollzug beauftragte Bundespolizei sehr sensibel mit dieser Situation umging. So wurde in einigen Fällen die Durchführung der Maßnahme seitens der Bundespolizei nach Prüfung der Mutterschutzfristen gestoppt. Der Mutterschutz gilt auch für Rückzuführende, so dass eine Schwangerschaft ab sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ein „Abschiebehindernis“ darstellt.⁴³

Ab der 28. Schwangerschaftswoche (SSW) bedarf es eines ärztlichen Nachweises, dass die betroffene Frau noch fliegen darf. Der Schutz vor Abschiebung gilt auch bis (mindestens) acht Wochen nach der Geburt des Kindes⁴⁴.

Grundsätzlich werden (schwangere) Frauen und Familien mit Kleinkindern abgeschoben, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden medizinischen oder tatsächlichen Gründen den Vollzug auszusetzen.

Dies wird seitens der Abschiebungsbeobachtung äußerst kritisch angesehen.

2.5 Familien mit Kleinkindern/ Familientrennung (Schutz von Ehe und Familie), Minderjährige

Vermeehrt kam es zu Familientrennungen, das heißt der Staat griff in den grundgesetzlich gewährleisteten Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Grundgesetz ein. Gründe dafür waren zum Beispiel, dass ein Elternteil nicht aufgefunden werden konnte oder sich in einer Klinik in Behandlung befand. Ungeklärt blieb meist, wo die Familien im Zielland untergebracht werden und ob sie sich zeitnah wiederfinden konnten. Die Frage, ob sich ein alleinreisendes Elternteil überhaupt um alle Kinder kümmern kann, solange der verbliebene Elternteil noch nicht wieder bei der Familie ist, wird im Rahmen der Rückführung nicht gestellt.

⁴³ VG Oldenburg 11 B 37/13, VG Schwerin 3 B 357/14 As, AG Erding, Entscheidung vom 30.05.2018; Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG, S. 7, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migranten/anwendungshinweisen-duldungsregelung.pdf;jsession=68D>; Abrufdatum:13.11.2020.

⁴⁴ Verwaltungsgericht Oldenburg, Az 11 B 37/13.

Gescheiterte Abschiebung von Geschwistern nach Istanbul vom 25.01.2022

Zwei Geschwister (18-jähriges Mädchen und 14 Jahre alter Junge) sollten am 25.01.2022 nach Istanbul abgeschoben werden. Nach Auskunft der Geschwister sind sie vor einigen Jahren alleine nach Deutschland eingereist. Sie stammen aus dem Osten der Türkei, fast 1.300 km von Istanbul entfernt. Ein Onkel übernahm die Vormundschaft für beide. Sie berichteten weiter, dass sie bereits bei der Abholung durch die Polizei getrennt werden sollten, um in zwei Polizeiwagen zum Frankfurter Flughafen gebracht zu werden.

Die Abschiebung des 14-jährigen Jungen wurde aufgrund der vorliegenden Vormundschaft abgebrochen. Die Schwester kündigte für ihre Abschiebung Widerstandshandlungen an, so dass ihre Maßnahme ebenfalls abgebrochen wurde.

Die zuständige Ausländerbehörde wurde zwecks Sachstandsaufklärung angeschrieben.

Die Behörde gab an, dass der 14-Jährige in Obhut seiner volljährigen Schwester hätte abgeschoben werden sollen. Zudem sei die Abschiebung möglich, da sich Verwandte in der Türkei aufhielten.

Die Vormundschaft des Onkels bleibe bei der Entscheidung der Abschiebung zunächst unberücksichtigt.

§ 58 Abs. 1 a AufenthG verlangt, dass der/die Minderjährige im Zielland einer geeigneten Einrichtung oder einer sorgeberechtigten Person übergeben werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts reicht dabei die abstrakte Möglichkeit, an einen Verwandten übergeben werden zu können, nicht aus⁴⁵.

Getrennte Überstellungen alleinerziehender Schwestern (Iranerinnen) nach Rom und Venedig vom 16.03.2022

Zwei alleinerziehende Schwestern mit insgesamt drei Kindern wurden in zwei verschiedene Städte (Rom und Venedig) überstellt. Es stellte sich die Frage, warum die Schwestern nicht in die gleiche Stadt abgeschoben wurden.

Die entsprechende Behörde wurde diesbezüglich angeschrieben.

Die Behörde führte aus, dass es sich hierbei um keine Familientrennung im rechtlichen Sinne gehandelt habe. Zudem habe die Ausländerbehörde grundsätzlich keinen Einfluss auf den vom BAMF mitgeteilten Zielflughafen.

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 – BVerwG 10 C 13.12.

Zwei volljährige Schwestern aus Syrien, alleinerziehend mit Kindern, Dublin-Überstellung nach Italien

Die beiden Schwestern durchliefen getrennte Prüfverfahren, die Durchführung eines Asylverfahrens wurde wegen der Zuständigkeit Italiens abgelehnt.

Auf Nachfrage des Forums wurde erläutert, dass das BAMF vorgebe, wohin genau zu überstellen sei. Eine gemeinsame Rückführung war laut Behörde nicht möglich. Insgesamt sei bei Dublin-Überstellungen das BAMF die Herrin des Verfahrens, das Regierungspräsidium vollziehe nur unter engen Vorgaben die Entscheidungen des BAMF. Seitens des Innenministeriums gebe es aber keine rechtliche Anforderung, nach der zwei erwachsene Schwestern mit Familien gemeinsam überstellt werden müssten.

2.6 Kinderrechte

In der Praxis kam es immer wieder vor, dass Kinder der Rückzuführenden als Sprachmittler*innen genutzt und eingesetzt wurden. Die Kommunikation beziehungsweise das Dolmetschen über minderjährige Kinder widerspricht unserer Auffassung nach dem Kindeswohl.

Der Einsatz von Kindern als Sprachmittler*in stellt für sie eine extreme, nicht zumutbare Belastung dar. Des Weiteren verfügen Kinder nicht über ausreichende Kompetenzen zur Übersetzung.

Daher dürfen Kinder aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung in solchen Situationen nie als Dolmetscher*in fungieren. Hierin sehen die Abschiebungsbeobachter*innen eine eindeutige Kindeswohlgefährdung. Insbesondere, wenn die Kinder angedrohte Zwangsmaßnahmen wie zum Beispiel Fesselungen ihren Eltern gegenüber erklären sollen.

Das Kind übernimmt in dieser Situation das Sorgen um das Wohl der eigenen Eltern und befindet sich dadurch in gravierenden Loyalitäts- und Identitätskonflikten. Darüber hinaus fehlt einem Kind mangels Erfahrung und Weltwissen fundamental das Verständnis für die Bedeutung der zu übersetzenden Worte. Daher verstößt der Einsatz von Kindern als Sprachmittler nach Ansicht der Abschiebungsbeobachtung gegen das Wohl und die Gesundheit des Kindes gemäß Art. 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz, sowie Art 3. der UN-Kinderrechtskonvention.

Das Thema Rückführung und Kindeswohl stellt seit Jahren bundesweit einen Schwerpunkt der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung dar.

Externe Dolmetscher*innen waren bei Einzelmaßnahmen in der Regel nicht zugegen. Im Verwaltungsverfahren sind Behörden gesetzlich verpflichtet, die von Abschiebung betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie die Abläufe des Verwaltungsverfahrens zu unterrichten.

Von Abschiebung Betroffene gaben auch im Jahr 2022 regelmäßig an, nicht ausreichend über die Abläufe informiert worden zu sein, weshalb sie auf die Abschiebungsbeobachtung einen irritierten oder verängstigten Eindruck machten.

Da Familien nach Art. 6 Abs. 2 GG unter besonderem Schutz stehen, ist es fraglich, ob es zulässig ist, Familien zum Zwecke des Ausreisevollzugs zu trennen.

Es kann als unstreitig angesehen werden, dass ein Kind nicht zum Einsatz als Sprachmittler gemäß § 17 (Asylgesetz) AsylG geeignet ist, da ihm das technische, politische und kulturelle Verständnis fehlt und ein Kind nicht in der Lage ist, eine objektive Position gegenüber den eigenen Eltern einzunehmen.⁴⁶

Gleichzeitig steht Menschen im Asylverfahren gemäß § 17 AsylG, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, während des gesamten Verfahrens die Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in oder Sprachmittler*in von Amts wegen zu. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Sprachmittler*innen auch aus Verfassungsrecht und allgemeinen Rechtsprinzipien: „Greift die Behörde (...) in die Rechte einer sprachunkundigen Person ein, so muss sie in aller Regel auch einen Dolmetscher hinzuziehen. Unabhängig von diesen Fallkonstellationen muss eine Behörde immer einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn anders ein faires und rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, oder verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche Gründe dies erfordern.“⁴⁷ Offensichtlich waren beide Eltern in diesem Fall weder des Deutschen noch des Englischen mächtig.

Die Rückführung ist für minderjährige Kinder der betroffenen Familien eine sehr belastende Situation. Diese wird noch verstärkt, wenn ein Elternteil gefesselt werden muss oder ein Elternteil unablässig auf sie einredet.

⁴⁶ Funke-Kaiser / Fritz / Vormeier, GK-AsylG - Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, 2021, § 17 AsylG, Rn. 8-11.

⁴⁷ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentenkürzel: WD 3 - 3000 - 106/17 vom 17.05.2017.

Bei Überstellungen von Familien gemäß der Dublin-III-Verordnung oder Abschiebungen von Familien mit Drittstaatsangehörigkeit in ein anderes EU-Land auf Grund eines dort gültigen Aufenthaltstitels lässt sich die Frage nach der Unterbringung im Zielstaat nicht abschließend beantworten. Obwohl sehr kleine Kinder in die Rückführungen involviert waren, war oftmals nicht klar, wo die Familien im Zielland untergebracht werden können. Dabei spielten auch besondere Umstände wie Krankheit, Schwangerschaft oder mehrere Kinder keine Rolle.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, den Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen angeordnet werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.⁴⁸ Nach Auffassung der Verfasser*innen dieses Berichtes wird diese Verpflichtung seitens der Behörden dann nicht ausreichend beachtet, wenn Kinder die Trennung ihrer Familie erleben, sie aufgrund nicht bestellter Sprachmittler*innen zur Übersetzung des Verfahrensprozederes oder gar der Androhung von Zwangsmaßnahmen gegenüber ihren Eltern genutzt werden. Ebenso wird von den Behörden das Kindeswohl nicht vorrangig berücksichtigt, wenn es um die Unterbringung der Kinder und ihrer Familien im Zielstaat geht, oder wenn Kinder selbst zum Ziel von Zwangsmaßnahmen werden.

Sollten Eltern während des Vollzuges von Abschiebungsmaßnahmen nicht in der Lage sein, die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern wahrzunehmen, zum Beispiel, weil sie ins Krankenhaus eingeliefert wurden, wird angeregt, eng mit den zuständigen Jugendämtern zusammenzuarbeiten. So kann zukünftig sichergestellt werden, dass eine vorübergehende Inobhutnahme schneller erfolgt und professionell begleitet werden kann.

⁴⁸ Vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Abrufdatum: 20.01.2021.

2.7 Abschiebung kranker Personen/Bescheinigung der Flugtauglichkeit/Reisefähigkeit durch den Arzt

Im Beobachtungsfokus standen auch Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Der*die Betroffene muss seine*ihre Atteste, die geeignet sind, eine Abschiebung zu verhindern, bereits im Vorfeld bei den zuständigen und entscheidungsbefugten Behörden vorlegen. Bei der Bundespolizei, die die Maßnahme vollzieht, wird dies nicht mehr berücksichtigt. Es sei denn, eine lebensbedrohliche oder zumindest schwerwiegende Krankheit wird akut als Abschiebungshindernis erkannt (§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz). Ein Amtsermittlungsgrundsatz besteht nicht.

Ein besonderes Problem stellen Abschiebungen von Personen mit posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) dar und Fälle von Suizidgefahr. Diese werden nicht als Abschiebungshindernis anerkannt, können aber sehr wohl dramatische Folgen während und nach der Rückführung haben. In den allermeisten Fällen wird der Abschiebungsvorgang dann von einem Arzt begleitet. Eine Übergabe im Zielland an einen anderen Arzt erfolgt aber grundsätzlich nicht. Der*die Rückzuführend*e ist dann sich selbst überlassen.

Es stellt sich hier die Frage nach der Rolle der Ärzt*innen, die einerseits einen behördlichen Auftrag erfüllen sollen, sich andererseits aber auch durch Anamnese, Betreuung und Behandlung der Rückzuführenden in einem Arzt-Patientenverhältnis zu diesen befinden⁴⁹.

Eine fachgerechte Beurteilung des Gesundheitszustandes kann nach Auffassung der Abschiebungsbeobachtung nicht erfolgen, da umfassende Krankenunterlagen nicht vorliegen. Ebenso wenig besteht ausreichende Zeit zur Beurteilung des Krankheitszustandes.

Wenn Rückzuführende von einem*einer Ärzt*in begleitet zum Flughafen gebracht werden, macht dieser*diese eine Übergabe an den*die mitfliegende*n Ärzt*in. So ist sichergestellt, dass der Gesundheitszustand ausreichend erörtert werden kann.

⁴⁹ Siehe hierzu auch, Frankfurter Rundschau v. 07.01.2019, <https://www.fr.de/politik/viele-sind-koerperlich-stark-mitgenommen-11043483.html>

Die Abschiebungsbeobachter*innen kritisieren, dass Flugtauglichkeitsbescheinigungen teilweise fehlten oder nicht von Fachärzt*innen ausgestellt wurden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weist in seinem Urteil vom 10.08.2017 darauf hin, „dass an die ärztliche Bescheinigung einer Reisefähigkeit nach § 60a Abs. 2 AufenthG keine geringeren Anforderungen zu stellen sind, als die, die nach Gesetz und Rechtsprechung grundsätzlich auch von den Betroffenen erfüllt werden müssen, wenn sie eine krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit geltend machen (vgl. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG), nämlich eine qualifizierte Bescheinigung, die in Fällen psychischer Erkrankungen regelmäßig durch einen Facharzt – oder gegebenenfalls psychologischen Psychotherapeuten - erteilt werden muss, der eine hinreichende fachliche Expertise mit Blick auf das zu beurteilende Krankheitsbild hat.“⁵⁰

In der gegenwärtigen Praxis ist es möglich, dass ein*e Allgemeinmediziner*in vor Ort in den Räumlichkeiten der Bundespolizei noch spontan eine Flugtauglichkeitsbescheinigung ausstellen kann, auch wenn er*sie keinen Bezug zur rückzuführenden Person hat und deren Krankheitsgeschichte nicht kennt. Dies wurde sowohl bei Einzel- als auch bei Chartermaßnahmen beobachtet.

Es wird daher empfohlen, die Flugtauglichkeitsbescheinigungen immer durch die zuständige Ausländerbehörde einholen zu lassen und dabei gegebenenfalls eine*n neutrale*n, unabhängige*n Fachärzt*in zu Rate zu ziehen.

In manchen Fällen stellen die Begleitärzt*innen auch Flugtauglichkeitsbescheinigungen vor Ort aus. Gerade bei Chartermaßnahmen, bei denen eine Vielzahl von Rückzuführenden begutachtet werden müssen, bleibt kaum Zeit für eine Anamnese.

Wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg feststellt, kann die Verquickung der Begutachtung der Flugreisetauglichkeit und der Tätigkeit als Begleitarzt grundsätzlich zu einem Interessenkonflikt führen, da Begleitärzt*innen oft zeitabhängig bezahlt werden und hier „fachlich-ethische und handfeste monetäre Interessen in Konflikt geraten können.“⁵¹

⁵⁰ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 22.

⁵¹ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. August 2017 – 11 S 1724/17, Rn. 23.

Der Interessenskonflikt fällt in dieser speziellen Situation besonders stark ins Gewicht, da von der Flugreisetauglichkeit des*der Rückzuführenden abhängt, ob der Flug und damit die geplante Rückführung überhaupt stattfinden kann. Somit entscheidet die Flugreisetauglichkeit, ob der*die Begleitärzt*in bei einer Einzelmaßnahme überhaupt zum Einsatz kommt und dafür ein Honorar beziehen kann oder nicht.

Dies illustriert den oben beschriebenen Interessenskonflikt. Fraglich ist, wie in einem solchen Fall die ärztliche Verpflichtung, dem Wohle der Patienten zu dienen, gewährleistet werden kann.

Vielmehr konnte beobachtet werden, dass sich die Ärzt*innen lediglich auf den Zustand des Rückzuführenden am Flughafen und die Frage der Flugfähigkeit beschränkten.

Es wurde der Abschiebungsbeobachtung gegenüber immer wieder mitgeteilt, dass es lediglich auf die Flugtauglichkeit und nicht auf die weitere gesundheitliche Situation des Betroffenen im Zielland ankäme. Ob eine weitergehende Therapie und/ oder Behandlung im Zielland möglich ist, wurde hierbei nicht geklärt.

Von den Abschiebungsbeobachter*innen wurde mehrfach fallunabhängig problematisiert, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat meist nicht dem gleichen Standard entspricht wie in Deutschland. Diese Tatsache muss bei schweren Erkrankungen aus Sicht der Abschiebungsbeobachter*innen im Vorfeld der Rückführung zwingend Berücksichtigung finden.

Abschiebung einer Familie im September 2022 nach Nord-Mazedonien

Ein Mann wurde mit seinen sieben Kindern abgeschoben. Die Mutter der Familie war zum Zeitpunkt der Abschiebung in einer Psychiatrie untergebracht. Die beiden älteren Töchter befanden sich freiwillig in der Obhut des Jugendamtes und waren in ihrem Heimatland Opfer von Menschenhandel geworden. Dies wurde seitens der Familie gegenüber den Behörden angezeigt. Der Verein FIM „Frauenrecht ist Menschenrecht“ hatte sich bereits beratend eingeschaltet.⁵²

Durch den Verein FIM wurde die Abschiebungsbeobachterin auf den Fall aufmerksam gemacht.

⁵² <https://fim-frauenrecht.de>

Während der Chartermaßnahme war eine weitere Beurteilung der Gesamtsituation der Familie nicht möglich, so dass es zunächst zur Familientrennung und zur Abschiebung des Vaters mit den sieben Kindern kam.

In der Nachbearbeitung teilte man der Abschiebungsbeobachterin mit, dass die Mutter sowie die beiden älteren Töchter später freiwillig ausgereist waren.

Der Verein FIM wurde in 2023 zur Forumssitzung eingeladen und konnte sowohl seine Arbeit als auch die bereits bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden, Sozialbehörden und Fachberatungsstellen zum Schutz von Opfern in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung darstellen.

2.8 Dublin-Überstellungen

Die meisten Beobachtungen betreffen die Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung. Die Dublin-III-Verordnung sieht vor, dass Asylsuchende, die in ein Vertragsland legal oder illegal eingereist sind oder dort einen Asylantrag gestellt haben und in einen anderen Staat weiterreisen und dort gegebenenfalls einen zweiten Antrag stellen, in das erste Einreiseland zurückkehren müssen, um das Asylverfahren dort zu durchlaufen („Überstellung“).

In den Räumlichkeiten der Bundespolizei ist ein Ordner mit Adressen hinterlegt, den die Abschiebungsbeobachtung angelegt hat. Darin sind sowohl verschiedene Hilfsangebote als auch Kontaktadressen der kirchlichen Stellen in diversen Zielstaaten hinterlegt, so dass die Betroffenen bei Ankunft eine gewisse Orientierung bekommen. Hierbei wird auch auf kirchliche sowie unabhängige Hilfsorganisationen verwiesen. Allerdings muss dieser Ordner regelmäßig aktualisiert werden, da sich auf Nachfrage bei den entsprechenden Organisationen im Ausland teilweise herausstellt, dass auch sie keine Kapazitäten haben, sich um die Rückgeführten zu kümmern und auch nur weiterverweisen können. Mit der reinen Weitergabe der Informationen kann der Mittel- und Hilflosigkeit der Betroffenen demzufolge nicht annähernd angemessen begegnet werden. Rückzuführende, die bereits eine gewisse Zeit in Italien verbracht haben, weisen immer wieder darauf hin, dass auch die unabhängigen Hilfsorganisationen an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen sind, und gerade für allein reisende Männer keine Versorgung leisten können.

3. Sammelabschiebungen/ Kleincharter

Beobachtet wurden 20 Sammelmaßnahmen inklusive 3 Kleincharter (in die Demokratische Republik Kongo, in die Türkei und Tunesien).

Die Charterflüge gingen in folgende Länder: Pakistan, Nigeria, Gambia, Nordmazedonien/ Serbien, Albanien und in den Kosovo (Doppeldestination).

In einem Fall wurde die Zurückweisung eines Ägypters aus der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen begleitet. Die Abschiebung fand per Kleincharter statt, da die Abschiebung auf einer Linienmaschine zuvor dreimal gescheitert war.

Der Charter war organisiert und finanziert über ein Luftfahrtunternehmen sowie beauftragt und begleitet von einem britischen Sicherheitsunternehmen. Auf Nachfrage führte die Bundespolizei aus, dass entsprechend der Rückbeförderungspflicht des Luftfahrtunternehmens (LFU), welches die Person ins Bundesgebiet eingeflogen hat, die Finanzierung und Organisation der Rückführung zunächst bei der Airline liegt. Das Erfordernis einer Sicherheitsbegleitung wird grundsätzlich durch die Behörde bestimmt. Gleiches gilt für das Rückbeförderungszielland. Die Rückbeförderungspflicht trifft jedes LFU für jeden Passagier, der an der Grenze zurückgewiesen wird.

Das ist ein gesetzlich vorgegebenes Regelwerk (§§ 63,64 ff. AufenthG).

Sofern die Behörde eine Sicherheitsbegleitung als erforderlich erachtet, wird dies in der Aufforderung zur Rückbeförderung den Luftfahrtunternehmen als Auflage zur Durchführung der Maßnahme aufgegeben. Die LFU'en haben dann in eigener Verantwortung die Wahl, ob sie Begleitbeamt*innen der BPOL in Anspruch nehmen wollen oder eigenverantwortlich durch eigenes Sicherheitspersonal oder ein Fremdunternehmen für eine Begleitung sorgen. Bei kleineren Airlines kann es auch passieren, dass die Organisation der Rückführung und der Sicherheitsbegleitung ganz durch die Bundespolizei erfolgt. Die entstehenden Kosten werden dann der Airline in Rechnung gestellt.

Die Rückführungsbegleitungen wurden, außer in einem Fall, von FRONTEX organisiert, so dass nach den Regularien von FRONTEX immer ein*e Monitor*in aus dem FRONTEX-Pool anwesend sein muss. Unregelmäßig kann auch immer ein*e

Beobachter*in von FRONTEX bezüglich der Organisation des Charters anwesend sein.⁵³

Bei den beobachteten Chartermaßnahmen waren immer ein bis zwei Ärzt*innen sowie ein*e Sanitäter*in anwesend, sowie bei allen Sammelabschiebungen ein*e Dolmetscher*in.

Bei manchen Maßnahmen wird anlassbezogen ein Beweissicherungs- und Dokumentationsteam der Bundespolizei eingesetzt, welches bei Auftreten von Vorkommnissen eine beweissichere Videodokumentation vornimmt.

Charter-Maßnahme nach Gambia vom 06.09.2022

Bei diesem Charter kam es zu einer Beobachtung, welche im Nachhinein auch durch Einsicht in die Videodokumentation nicht aufgeklärt werden konnte.

Ein Rückzuführender mit verletztem und verbundenem Fuß zeigte im Finger zum Flugzeug erhebliche Widerstandshandlungen. Er wurde aufgrund des Widerstands von mehreren Beamten auf dem Boden fixiert.

Die Abschiebungsbeobachterin konnte erkennen, dass sich einer der Beamten auf den verletzten Fuß kniete.

Es stellte sich die Frage der Verhältnismäßigkeit. Die besagte Beobachtung wurde kontrovers im Forum diskutiert.

Die Auswertung der vorhandenen Videodokumentation im Beisein der Abschiebungsbeobachterin brachte keine Aufklärung, da die besagte Sequenz nicht gefilmt wurde.

Laut Bundespolizei wurde nach der Befragung des handelnden Beamten festgestellt, dass aufgrund der massiven Widerstandshandlungen des Betroffenen nicht davon ausgegangen werden konnte, dass sich der handelnde Beamte gezielt auf den verletzten Fuß gekniet hat. Belastbare Anhaltspunkte für den Anfangsverdacht einer Straftat lägen nicht vor.

⁵³ Vgl. Hierzu: Regulation (EU) 2019/1896 of the European Parliament and of the Council, Art. 50, Abs. 5: „Every return operation organised or coordinated by the Agency shall be monitored in accordance with Article 8(6) of Directive 2008/115/EC. The monitoring of forced-return operations shall be carried out by the forced-return monitor on the basis of objective and transparent criteria and shall cover the whole return operation from the pre-departure phase until the handover of the returnees in the third country of return“. Url: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32019R1896>.

Die Beobachtung durch die Abschiebungsbeobachterin steht der Erläuterung der Bundespolizei entgegen.

Die Bundespolizei und die Abschiebungsbeobachterin haben zu dem Geschehen unterschiedliche Beobachtungen und Bewertungen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit bleibt, ebenso, ob der Beamte, als er sich auf den verletzten Fuß kniete, vorsätzlich und bewusst handelte oder nicht.

Die Bundespolizei betonte jedoch ausdrücklich, dass ein nichtverhältnismäßiger Zwang in der Rückführung nicht geduldet werde.

III. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Bundespolizei hat den Auftrag, gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 AufenthG Abschiebungen zu vollziehen. Sie konzentriert sich im Kontext der Rückführung auf diese Aufgabe.

Die Zusammenarbeit der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei gestaltet sich, wie in den vergangenen Jahren auch, vertrauensvoll.

Die Abschiebungsbeobachter*innen sind regelmäßig bei Rückführungsmaßnahmen dabei, sie werden von den Beamt*innen als Bestandteil der Maßnahmen betrachtet und respektiert. Die Bundespolizei begrüßt es, wenn der*die Abschiebungsbeobachter*in, in eskalierenden Situationen vermitteln kann. Zum einen wegen des Einsatzes der Fremdsprachen, zum anderen, um eine deeskalierende und begleitende Funktion wahrzunehmen.

In Kooperation mit der Bundespolizei, unter anderem in einem monatlichen Jour Fixe, können problematische Sachverhalte nachbearbeitet werden.

Der Abschiebungsbeobachtung werden tagesaktuelle Informationen über anstehende Maßnahmen anonymisiert von der Bundespolizei übermittelt. Diese Informationen sind wichtige Arbeitsgrundlagen für eine freie, Kriterien-gestützte Auswahl der Beobachtung. Die Informationsweitergabe ist Zeichen der gut funktionierenden Kooperation der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei. Hierbei werden

sämtliche Vorgaben der Datenschutzbestimmungen strengstens eingehalten. Es werden lediglich Informationen zu den anstehenden Einzelmaßnahmen übermittelt. Detailinformationen zu den Rückführungen per Sammelmaßnahmen liegen der Abschiebungsbeobachtung weiterhin nicht vor. Es ist für die Zukunft wünschenswert, dass eine bundeseinheitliche Regelung erarbeitet wird.

Die Abschiebungsbeobachtung stellte 2022 ihre Arbeit bei den Ausbildungslehrgängen zum *Personenbegleiter Luft* der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt vor. Dies dient dem gegenseitigen Verständnis der jeweiligen Tätigkeit wie auch der guten Kooperation mit den einzelnen am Rückführungsprozess Beteiligten vor Ort.

Das Rote Kreuz Estland, das dort für das Abschiebungsmonitoring zuständig ist, hatte Anfang des Jahres angefragt, ob ein Besuch und ein Austausch mit der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt möglich wäre. Gemeinsam mit der Bundespolizei wurde ein Besuchsprogramm entwickelt, um über die Verfahren am Flughafen Frankfurt zu informieren und auch von der Delegation aus Estland etwas über die Vorgänge dort zu erfahren.

IV. Fazit und Ausblick – Zielsetzung

In vielen Fällen wird die Abschiebung ohne große oder besondere Probleme vollzogen.

Es ist wünschenswert, dass die Position der Abschiebungsbeobachtung gestärkt wird. Hierzu wurden bundeseinheitliche Standards erarbeitet⁵⁴ und unter anderem durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und das Kommissariat der Deutschen Bischöfe auf politischer Ebene weitergeführt.

Geringe Informationen seitens der Bundespolizei sowie unzureichende Unterlagen zu den Rückzuführenden, erschweren die (Nach-) Bearbeitung einzelner der oben beschriebenen Themenkomplexe.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung gehören die Daten des Rückzuführenden nicht der Bundespolizei beziehungsweise den weiteren beteiligten Behörden, sondern

⁵⁴ [Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main \(dicv-limburg.de\); https://www.diakonie-frankfurt-offenbach.de/wp-content/uploads/2024/01/2022_08-Unabhaengiges-Abschiebungsmonitoring_-Verfahren-und-Standards.pdf](https://www.diakonie-frankfurt-offenbach.de/wp-content/uploads/2024/01/2022_08-Unabhaengiges-Abschiebungsmonitoring_-Verfahren-und-Standards.pdf)

den Rückzuführenden. Dies wurde bereits in den vorherigen Tätigkeitsberichten thematisiert.

Insbesondere für die Rückführung abgelehnter Asylbewerber*innen bei Krankheit, Mittellosigkeit, mit Kleinkindern oder anderer Problemstellungen braucht es einheitliche Regelungen auf Landes- und Bundesebene.

Eine gesonderte Dokumentation zum Thema Kindeswohlgefährdung sowie Familientrennung wird von der Abschiebungsbeobachtung weiterhin erarbeitet. Hierzu werden Expert*innen gehört.

Eine der Zielsetzungen für die kommenden Jahre ist, an der Anerkennung der Struktur der Abschiebungsbeobachtung, an ihrer nationalen Vereinheitlichung und Kodifizierung als kirchliche Abschiebungsbeobachter*innen zu arbeiten. Das bestehende Netzwerk sollte weiter ausgebaut werden.

Der Vollzug einer Rückführung beginnt mit der Abholung und endet mit der Übergabe im Zielland. Daher sollten auch alle Abschnitte des Verfahrens beobachtet werden. Eine Ausweitung der Beobachtung von der Abholung der Menschen über den Luftweg bis in den Zielstaat ist daher dringend erforderlich.

Melisa Ergül-Puopolo & Raphael Schulte-Kellinghaus
Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main